

Sitzungsvorlage	Vorlage- Nr: VO/2015/1537-61	
Federführend: 61 Stadtplanungsamt	Status: öffentlich	
Beteiligt:	Aktenzeichen: Datum: 07.04.2015 Referent: Beese Thomas	
Bebauungsplanverfahren Nr. 201C mit integriertem Grünordnungsplan für das Hafengebiet Bamberg Änderung des Bebauungsplanes Nr. 201 B		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
06.05.2015	Bau- und Werksenat	Entscheidung

- Bericht über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- Bericht über die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
- Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

I. Sitzungsvortrag:

1. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Gemäß dem Beschluss des Bau- und Werksenats vom 21.01.2015 wurde die öffentliche Auslegung und die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 201 C in der Fassung vom 21.01.2015 lag nach fristgemäßer Bekanntmachung in der Zeit vom 23.02.2015 bis einschließlich 30.03.2015 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Gleichzeitig wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt. Verspätet eingegangene Stellungnahmen wurden bis zum Redaktionsschluss (17. April 2015) berücksichtigt.

2. Behandlung der Anregungen

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gingen die nachfolgend aufgeführten Schreiben ein:

2.1. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

- 2.1.1 Bayernwerk AG, mit Schreiben vom 24.02.2015
- 2.1.2 Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung, mit Schreiben vom 26.02.2015
- 2.1.3 Bundesnetzagentur, mit Schreiben vom 27.02.2015
- 2.1.4 Gemeinde Bischberg, mit Schreiben vom 27.02.2015

- 2.1.5 IHK für Oberfranken, mit Schreiben vom 04.03.2015
- 2.1.6 Regierung von Mittelfranken, mit Schreiben vom 05.03.2015
- 2.1.7 Deutsche Telekom, mit Schreiben vom 09.03.2015
- 2.1.8 Stadt Bamberg, Stadtplanungsamt, Abt. Verkehrsplanung, mit Schreiben vom 10.03.2015
- 2.1.9 Regionaler Planungsverband, Oberfranken-West, mit Schreiben vom 11.03.2015
- 2.1.10 Eisenbahn-Bundesamt, mit Schreiben vom 12.03.2015
- 2.1.11 Freiwillige Feuerwehr, mit Schreiben vom 12.03.2015
- 2.1.12 Bundesnetzagentur, mit Schreiben vom 13.03.2015
- 2.1.13 Bürgerverein VI. Distrikt, Bamberg-Nord St. Otto e.V., mit Schreiben vom 18.03.2015
- 2.1.14 Stadt Bamberg, Wirtschaftsförderung, mit Schreiben vom 18.03.2015
- 2.1.15 PLEDOC GmbH, mit Schreiben vom 19.03.2015
- 2.1.16 Staatliches Bauamt, mit Schreiben vom 19.03.2015
- 2.1.17 Wasser- und Schifffahrtsamt, mit Schreiben vom 20.03.2015
- 2.1.18 Bürgerverein Gaustadt e.V., XI. Distrikt, mit Schreiben vom 23.03.2015
- 2.1.19 Kabel Deutschland, mit Schreiben vom 23.03.2015
- 2.1.20 Stadtwerke Bamberg, Energie- und Wasserversorgungs GmbH, mit Schreiben vom 23.03.2015
- 2.1.21 Regierung von Oberfranken, mit Schreiben vom 23.03.2015
- 2.1.22 Amt für Umwelt-, Brand- und Katastrophenschutz, mit Schreiben vom 25.03.2015
- 2.1.23 Stadt Bamberg Fachbereich 6A/Erschließung, mit Schreiben vom 26.03.2015
- 2.1.24 Stadt Hallstadt, mit Schreiben vom 30.03.2015

2.2. Öffentlichkeit

- 2.2.1 Bürger A, mit Schreiben vom 15.03.2015
- 2.2.2 Unternehmen A, mit Schreiben vom 23.03.2015

Die eingegangenen Schreiben wurden tabellarisch in der Anlage behandelt.

3. Änderungen und Ergänzungen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 201 C vom 21.01.2015

Bedingt durch die Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange, ergeben sich lediglich redaktionelle Änderungen in Bebauungsplan (Planzeichnung und Festsetzungen) und Begründung.

Bebauungsplan - Festsetzungen:

- im Bereich des eingeschränkten Gewerbegebietes (E) GE wurde die südöstliche Baugrenze zur Rheinstraße und zur benachbarten Versorgungsfläche bis zur jeweiligen Grundstücksgrenze vergrößert

Bebauungsplan - Nachrichtliche Übernahmen:

- textliche Änderung zu den Bahnanlagen von Bahnanlagen (in Planfeststellung) in Bahnanlagen (geplant)
- zeichnerische und textliche Ergänzung zur besseren Verdeutlichung der unterschiedlichen Trassenkonfiguration der Ferngasleitung

Begründung:

- textliche Änderung auf Seite 17 zu Abschnitt 8.3 Verkehrsflächen, Abs. 2: Überarbeitung und Ergänzung des Textblocks: „Östlich des Verkehrsknotenpunktes der Rheinstraße/Hafenstraße und in der Nähe der nördlichen Grenze zum Gewerbegebiet Laubanger sind geplante Flächen für Bahnanlagen dargestellt. Die Planungen zur Ausbaustrecke Nürnberg – Ebensfeld umfassen einen nördlichen Bahnanschluss (Hafengleis Nordanbindung) für das Hafengebiet.“
- textliche Ergänzung auf Seite 19 zu Abschnitt 8.9 Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise: Hier wurde ein 5. Abs. eingefügt mit folgendem Inhalt:
„In unmittelbarer Nähe des eingeschränkten Gewerbegebietes verläuft im Norden die Bundesstraße B 26. Aufgrund der Maßgaben des § 9 Abs. 6 BauGB sind die zugehörige Bauverbots- und Baubeschränkungszone mit jeweils 20m bzw. 40m Zonenbreite im Planwerk aufgenommen.“

Die vorgenommenen Ergänzungen sind nur von geringer Bedeutung und mit den Eigentümern und den jeweiligen Trägern abgestimmt. Auf eine erneute öffentliche Auslegung der Planung kann daher verzichtet werden.

4. Beschluss über die Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss

Es wird beantragt, die Behandlung der Stellungnahmen zu beschließen und für den Bebauungsplan Nr. 201 C vom 06.05.2015 und der zugehörigen Begründung vom 06.05.2015 den Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB zu fassen.

II. Beschlussvorschlag

1. Der Bau- und Werksrat nimmt den Bericht des Baureferates zur Kenntnis.
2. Der Bau- und Werksrat beschließt die Behandlung der während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Behandlung der von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingeholten Stellungnahmen mit den sich daraus ergebenden rechtlichen und planerischen Konsequenzen in der im Sitzungsvortrag genannten Form.
3. Der Bau- und Werksrat beschließt aufgrund:
 - a) des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796) in der zuletzt geänderten Fassung sowie,
 - b) der §§ 2 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. S. 2414), in der zuletzt geänderten Fassung,
 - c) der Artikel 6. Abs. 5 und 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588) in der zuletzt geänderten Fassung, den Bebauungsplan Nr. 201 C vom 06.05.2015, bestehend aus der Planzeichnung und textlichen Festsetzungen sowie die Begründung vom 06.05.2015 als Satzung.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

x	1.	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates**:

Anlage/n:

Tabellarische Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen

Verteiler:

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Tabellarische Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
A. Öffentlichkeit				
1.	Bürger A	05.03.2015	<ul style="list-style-type: none"> - <u>0. Vorbemerkung</u> Nummerierung in Text orientiert sich an Begründung. - <u>1. Anlass der Planung</u> Juli 2006 hat Rat der Stadt Bamberg Aufstellungsbeschluss eingeleitet, Erneuerung des Beschlusses fünfeinhalb Jahre später jetzt nach knapp acht Jahren Bebauungsplanentwurf. Respekt! - <u>5. Städtebauliche Situation</u> <u>5.2 Art und Maß der Nutzung</u> Begriff „trimodale Drehscheibe“ für Logistikaufgaben (Wasser, Straße und Schiene) stellt für Hafen euphemistische Verzerrung der tatsächlichen Verhältnisse dar. Umschlagzahlen belegen deutlich: Wasser und Schiene sind Randerscheinungen. „Hafen“ ist „Lkw-Güterverkehrszentrum“. <u>5.3 Verkehrliche Erschließung</u> Schiffsverkehr auf „europaweit wichtiger „Handels- und Wirtschaftsstraße“ Main-Donau-Kanal, bezogen auf mögliche Kapazitäten, Investitions- und Unterhaltskosten und Eingriffen durch 	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisnahme - Kenntnisnahme - In den letzten Jahren ist der Containerverkehr stark gestiegen. Besonders die Seehäfen erfahren dadurch eine hohe Belastung bis hin zur Überlastung. Um eine Entlastung zu erwirken, gewinnen die Binnenhäfen z. B. als Hinterlandhubs immer mehr an Bedeutung. Der Hafen in Bamberg als einer von ca. 250 deutschlandweiten Binnenhäfen, hat mit Einrichtung eines neuen KV – Terminals dem Rechnung getragen. Der Anteil des mit dem LKW verbrachten Frachtgutes bildet zwar einen Frachtschwerpunkt aus, allerdings befinden sich die Binnenhäfen, so auch der Bamberger Hafen, in einer kontinuierlichen Weiterentwicklung und Reaktion auf die effektive Nutzung der Logistik- und Handelssysteme. Letztendlich stellen der Hafen und die mit dem Hafen im Verbund stehenden Betriebe wichtige Arbeitsplätze für die Region und die Stadt Bamberg zur Verfügung. - Häfen sind Wirtschaftsunternehmungen und sind an die gegebenen wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen gebunden. Bei gleicher Transportleistung ist die Lärmbelastung im

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Baumaßnahmen, hart an Grenze der Marginalität. Musterbeispiel für politisch gewollte Fehlinvestition liegt vor. Schaffung entsprechender Kapazitäten im Eisenbahnverkehr sinnvoller.</p> <p><u>5.7 Versorgung und Umschlag</u> Siehe Kommentar zu „trimodaler Infrastruktur“.</p> <p>- <u>7. Planungsrechtlicher Bestand</u> <u>7.2 Bebauungspläne</u> Anbindung Rheinstraße zum geplanten Brückenbauwerk über B 26 wäre fatal. Rheinstraße stellt wichtige Verbindungsachse zwischen Gaustadt/Bischberg und Hafengebiet/Laubanger dar. Zustand der Rheinstraße lässt wenig auf Verkehrssicherungspflicht schließen und zeigt geringen Stellenwert der dem Alltagsverkehr zugemessen wird. Nordwestlich der B 26 verlaufender Weg (Richtung Hallstadt) bietet für diesen keine Alternative und ist ein ins Gewicht fallender Umweg. Im Dunkeln sind seitliche Begrenzungen nicht zu erkennen.</p> <p>Die Einmündung des von der Regnitz kommenden Rheinstraßenastes in die Verbindungskurve ist für Radverkehr aus der Hafenstraße ein Unfallrisiko. Wurde nach bekannter Manier mit einer, das Fahrrad stark behindernden Verkehrslenkung begegnet. Geradliniger Verlauf Rheinstraße mit rechtwinkliger Einmündung der neuen Verbindung wäre akzeptabel. Kreisverkehr wäre Alternative. Jede bauliche Radwegvariante auch rechts einer Kfz-Rechtsabbiegespur geführter Radfahr- oder „Schutzstreifen“ wäre Verschlimmbesserung. Geltende Vorfahrt, nahezu allerorts zu besichtigen, wird missachtet, gerade bei Lkw sind Radfahrer oft im toten Winkel. Unterdimensionierung der Fahrspuren z. B. zu schmal oder ohne ausreichend bemessene Sicherheitsräume, in Bamberg die Regel, bergen erhebliche Risiken. Verleiten zum Überholen / Vorbeifahren ohne ausreichenden Seitenabstand nach geltender Rechtsprechung 1,5 und 2,0 m.</p>	<p>Eisenbahngüterverkehr um ein vielfaches höher, als im Schiffsgüterverkehr. Die Stadt Bamberg sieht weiterhin eine hohe Zukunftsbedeutung des Schiffsgüterverkehrs.</p> <p>- Kenntnisnahme</p> <p>- Kenntnisnahme</p> <p>- Der Bebauungsplanentwurf greift die im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 201 B (Rechtskraft, 29.06.2001) getroffenen Festsetzungen mit auf. Es wird auf den geplanten Anschluss von der Rheinstraße aus (Brückenbauwerk über B 26) zu einem geplanten gewerblichen Entwicklungsgebiet nördlich der Bundesstraße 26 hingewiesen. Die geplanten Maßnahmen sind bislang nicht umgesetzt.</p> <p>- Die neue Verbindung Rheinstraße – Gewerbegebiet nördlich der B 26 mit Anschluss an die B 26 hat eine völlig andere Verkehrsbedeutung und auch Verkehrsbelastung als das verbleibende Sackgassenstück der Rheinstraße. Dies muss sich auch in der Straßenführung abbilden. Die im Bebauungsplan dargestellte Planung stellt keinen verkehrstechnischen Entwurf dar, sondern lediglich den flächenmäßigen Umgriff. Wird die Straße realisiert, wird selbstverständlich ein verkehrstechnischer Entwurf nach den dann aktuellen Regelwerken und dem dann aktuellen Stand der Unfallforschung erarbeitet.</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Sollte Zufahrt zur Brücke über B26 angeschlossen werden, muss Nutzung auf Anliegerverkehr (ansässiges Gewerbe) beschränkt werden. Allgemeiner Verkehr hat über Emil-Kemmer-Straße ausreichende Anbindung. Bei übermäßiger Nutzung der neuen Verbindung würde Radverkehr auf Rheinstraße erheblich gefährdet.</p> <p>- 8. Planungsziele und Städtebauliches Konzept</p> <p>8.1 Art und Maß der Nutzung Planungsgebiet liegt in fahrradaffiner Entfernung zu Stadtzentrum und Bahnhof. Andere Bereiche und benachbarte Kommunen (Hallstadt und Bischberg) sind gut angebunden (kurze Distanz). Für Beschäftigte und Besucher der Gewerbebetriebe ist „ein flächendeckendes Angebot von sicheren und komfortablen Fahrradabstellanlagen ... anzustreben“ (Radverkehrshandbuch Radland Bayern, Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Inneren). „Das Stellplatzangebot soll sowohl räumlich ... Arbeitsplatzschwerpunkte ... als auch nutzerorientiert ... für Mitarbeiter, Pendler in Betrieben und an Haltestellen ... für Kunden bei Geschäften ... und für Besucher ... differenziert werden. ... Die Bayerische Bauordnung (BayBO) erlaubt es den Kommunen, Qualität und Anzahl von Fahrradabstellanlagen bei Neubauten verbindlich zu regeln. ... Hochwertige, ansprechende Gestaltungsformen steigern die Akzeptanz und verleihen der Bedeutung des Radverkehrs Ausdruck. ... Zusätzliche Flächen für Fahrräder mit Anhänger ... bzw. für Dreiräder für Mobilitätseingeschränkte stellen eine sinnvolle Ergänzung dar“ (ebd.).</p> <p>8.3 Verkehrsflächen Weiterer Bahnanschluss ist zu begrüßen, wenn Kapazität steigt und mehr Güter auf Schiene gebracht werden. Ob Ersatz bisheriger Zufahrt durch andere dies leisten kann, ist zu bezweifeln. Ziel, dem Autoverkehr ein Hindernis aus dem Weg zu räumen (Hallstadter Straße) spielt entscheidende Rolle.</p> <p>- Schlussanmerkung</p>	<p>- Im Rahmen der Einzelbaugenehmigungen sind die Vorgaben der Stellplatzsatzung der Stadt Bamberg vom 01. September 2014 umzusetzen. Im Rahmen der Satzung über die Herstellung und Bereithaltung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen der Stadt Bamberg (Stellplatzsatzung - StS) ist die erforderliche Anzahl an Fahrradstellplätzen in üblichem Maß für sämtliche Vorhaben/Nutzungen geregelt.</p> <p>- Kenntnisnahme</p> <p>- Wie bereits erwähnt, handelt es sich nicht um einen</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Innovative Ansätze sind, wie leider gewohnt, in der Planung nicht enthalten. Das gilt insbesondere auch für das Fehlen jeglicher Aussagen hinsichtlich Energie und Umgang mit Niederschlagswasser. Angesichts der langen Zeit seit Aufstellungsbeschluss erscheint es verwunderlich, dass nicht mehr als eine phantasielose „08/15-Planung“ resultiert.</p>	<p>qualifizierten Bebauungsplan. Dieser sogenannte „einfache Bebauungsplan“ regelt in erster Linie die Art der baulichen Nutzung und die maximal möglichen Lärmemissionen des Hafengebietes mittels Lärmkontingentierung.</p>
2.	Unternehmen A	23.03.2015	<p>- 1. In bisherigen Bebauungsplanentwurf ist Bauverbots u. Baubeschränkungzone (B26) nachrichtlich gem. § 9 Abs. 1 und Abs. 2 FStrG übernommen; grundsätzlich wird eingeräumt, dass eine Bundesstraße mit Bauverbotszone = 20 m u. Baubeschränkungzone = 40 m existiert; ist nach hiesigem Verständnis keine Angelegenheit, die nach § 9 Abs. 6 BauGB Rechtsgrundlage für nachrichtliche Übernahme bildet, Auszug aus BauGB § 9 Abs.6:</p> <p>„Nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffene Festsetzungen sowie Denkmäler nach Landesrecht sollen in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen werden, soweit sie zu seinem Verständnis oder für die städtebauliche Beurteilung von Baugesuchen notwendig oder zweckmäßig sind.“</p> <p>Rechtsgrundlage § 9 Abs. 6 umfasst hier weniger, als diejenige für den Flächennutzungsplan nach § 5 Abs. 4 BauGB; nach § 9 Abs. 6 sind nur nach anderen Gesetzen getroffene Festsetzungen nachrichtlich zu übernehmen; nach hiesiger Auffassung fallen Vorgaben des BFstG nicht darunter;</p> <p>Nachrichtlich Übernahme von Bauverbots- u. Baubeschränkungszonen sind nicht für das Verständnis des Bebauungsplanes und nicht für städtebauliche Beurteilung von Baugesuchen notwendig; nur dies würde Rechtfertigung der Vorgabe des § 9 Abs. 6 BauGB einer nachrichtlichen Übernahme geben.</p> <p>2. Bebauungsplan sieht Baugrenze für Betriebsgelände ohne gesonderte Rechtfertigung entlang Gebäudefluchtlinien in sämtliche Himmelsrichtungen vor; führt zu massiven Einschränkungen der Bebaubarkeit der Grundstücksfläche/Betriebsgelände,</p>	<p>- Zu 1.: Durch die Maßgaben des § 9 Abs. 6 BauGB ist eine Verpflichtung abzuleiten andere gesetzliche Vorschriften zu übernehmen, Ausnahmen sind solche Regelungen, aus denen keine bodenrechtlich unschädlichen Auswirkungen abzuleiten bzw. zu erwarten sind. Diese nachrichtliche Übernahme dient neben dem allgemeinen Verständnis, hauptsächlich der städtebaulichen Beurteilung von Baugesuchen, in diesem konkreten Falle auch der eindeutigen Darstellung bodenrechtlich bedeutsamer Belange. Eine Unterlassung dieses relevanten Sachverhalts zieht erhebliche Konsequenzen nach sich und kann Auswirkungen auf den Bestand des Bebauungsplanes haben, da hier ggf. ein Abwägungsmangel vorliegen würde.</p> <p>- Zu 2.: Die Festsetzung eine Baugrenze stellt ein städtebauliches Regelungsinstrument dar. Die dargestellten Baugrenzen orientieren sich zum einen aus Gründen der Bestandssicherung im Interesse des Unternehmens an bestehenden Gebäudestrukturen. Zum</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>dies erscheint weder städtebaulich nach anderweitig gerechtfertigt; Es wird gefordert, Baugrenze so zu verlegen, dass diese mit Grundstücksgrenzen/Betriebsgelände übereinstimmen;</p> <p>Weder in Hinblick auf nördliche noch westliche Grundstücksgrenze ist dies nachvollziehbar; noch gravierender ist die Einschränkung im südöstlichen Grundstücksbereich; hier ist ohne Nachvollziehbarkeit die Baugrenze weiter in das Betriebsgelände hineinverlagert; dadurch massive und nicht nachvollziehbare Einschränkung, wie sie über § 34 BauGB nicht gewährleistet wäre;</p> <p>Es wird beantragt: Baugrenze entweder an bisherige Grundstücksgrenzen zu verlegen bzw. dies insgesamt aufzuheben;</p> <p>3. Bebauungsplan sieht keine Festsetzungen zur baulichen Nutzung vor; es wird davon ausgegangen, dass keine Einschränkung der Baufreiheit erfolgt; Einschränkung wäre weder gerechtfertigt noch nachvollziehbar oder gar städtebaulich notwendig;</p> <p>- Bitte um Änderung der Festsetzungen im Rahmen der vorgebrachten Einwände</p>	<p>anderen werden in den äußersten Randbereichen aus Gründen der städtebaulichen Ordnung geringfügige Bereiche von Hochbauten freigehalten. Zum dritten wird gegenüber dem letzten Planstand durch redaktionelle Änderung die Baugrenze deutlich erweitert.</p> <p>In Bezug auf die nördliche Baugrenze zur B 26 wird deren Verlauf so beibehalten. Hier wird der Bestand nachgezeichnet, der in der Vergangenheit bereits genehmigt und auch mit den zuständigen Behörden abgestimmt wurde. Diese Vorgehensweise wird durch den Bebauungsplan auch zukünftig nicht eingeschränkt.</p> <p>Die westliche Baugrenze sieht einen Abstand zur Grundstücksgrenze vor. Dieser ist aus städtebaulicher Sicht sinnvoll, da die bauliche Kante zur freien Landschaft und insbesondere zu den öffentlichen Grün- und Biotopflächen eine verträgliche Abstandsregelung erfordern.</p> <p>Die südöstliche Baugrenze wurde entsprechend der Einwendung angepasst und verläuft nun deckungsgleich zur dortigen Grundstücksfläche.</p> <p>- Zu 3.: Der Bebauungsplan trifft eindeutige Festsetzungen zur zulässigen Art der baulichen Nutzung. Hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung soll auch künftig über § 34 BauGB die Möglichkeit eines individuellen Reagierens auf betriebspezifischen baulichen Anlagen bestehen bleiben.</p> <p>- siehe weiter oben</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
B. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange				
1.	Bayernwerk AG Hallstadter Str. 119 96052 Bamberg	24.02.2015	<ul style="list-style-type: none"> - im überplanten Bereich befinden sich Versorgungseinrichtungen der Bayernwerk AG - keine grundsätzlichen Einwände, wenn Anlagen nicht beeinträchtigt werden - Verweis auf Stellungnahme vom 02.04.2014: - Hinweis auf bestehende Versorgungseinrichtungen - keine grundsätzlichen Einwände - Anlagen sind nicht richtig eingezeichnet bzw. fehlen - beigefügter Übersichtslageplan stellt Anlagen farblich dar - folgende Anlagen sind darzustellen: 20-kV-Kabel (mit Schutzzonenbereich je 2,5 m beidseits der Trassenachse) - Hinweis auf Schutzzonenbereich/-streifen mit entsprechenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkungen - Pläne sind rechtzeitig vorzulegen 	<ul style="list-style-type: none"> - Die gegebene Anregung wurde zum Verfahrensschritt § 3.1 und 4.1 BauGB bereits berücksichtigt. - Die im Plan dargestellte 20 kV Leitung wurde entsprechend der in der Stellungnahme vom 02.04.2014 beigefügten Planbeigabe überarbeitet und angepasst. In der Planzeichnung unter Absatz B. Nachrichtliche Übernahmen wurde eine Ergänzung zur Schutzzone vorgenommen: „Leitung 20 kV (mit Schutzzonenbereich je 2,5 m beidseits der Trassenachse)“ - Die im Schutzzonenbereich gültigen und einzuhaltenden Anforderungen z. B. Bau- und Bepflanzungsbeschränkungen werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens im Einzelfall geprüft. Hier werden auch die ggf. betroffenen Spartenträger frühzeitig beteiligt.
2.	Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim	26.02.2015	<ul style="list-style-type: none"> - keine expliziten Auflagen - Grundbedingung ist uneingeschränkte Zufahrt (Einsatzfahrzeuge) und adäquate Löschwasserversorgung - Ausschilderung ganzjährig einsehbar; ausreichende An- und Abrückwege zu Hauseingängen u. besonderen Gefahrenstellen (Lagerorte f. Betriebsstoffe Sammelpunkte f. Müll) - Vorgaben öffentliches Baurecht u. Arbeitsstättenverordnung sind in Bezug auf Rettungs-, Flucht- u. Hilfeleistungsmöglichkeiten anzuwenden - Feuerwehraufstellflächen (Feuerwehrlächenrichtlinie) bzw. falls vorhanden örtliche technische Bedingungen „Feuerwehrlächen“ sind zu beachten u. einzuhalten 	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisnahme - Der Bebauungsplan Nr. 201 C ist als nicht qualifizierter (einfacher) Bebauungsplan ausgelegt. Hauptziel des Bebauungsplans ist die Lärmkontingentierung des Hafengebietes und der ansässigen bzw. zukünftigen Betriebe. Darüber hinaus gehende Regelungen z. B. die Berücksichtigung der Belange der Feuerwehr (Rettungswege, Aufstellflächen etc.), sind im Einzelfall zu prüfen und werden im Zuge der spezifischen Baugenehmigungen unter Beteiligung der zuständigen Träger oder Fachstellen zu beurteilen sein.
3.	Bundesnetzagentur Fehrbelliner Platz 3 10707 Berlin	27.02.2015	<ul style="list-style-type: none"> - BNetzA teilt gem. § 55 TKG Frequenzen für zivile Richtfunkanlagen zu; betreibt selbst keine Richtfunkstrecken; Agentur kann im Rahmen von Baurechts- oder BImSchG Verfahren Namen von Richtfunkbetreibern mitteilen; dadurch ist eine frühzeitige Beteiligung dieser möglich; 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Bebauungsplan Nr. 201 C trägt die primäre Intention in sich, eine Kontingentierung der im Hafengebiet max. möglichen gewerblichen Lärmemissionen vorzunehmen. Dies trägt zum einen der gewerblichen Entwicklung der ansässigen und zukünftigen Hafenbetriebe Rechnung und zum anderen

		<ul style="list-style-type: none"> - Beeinflussung der Richtfunkstrecken durch Bauwerke unter 20 m unwahrscheinlich, bei Vorhaben geringer Höhe kann auf Stellungnahme der BNetzA verzichtet werden, in diesem wird Höhe erreicht bzw. überschritten (Hafenbetrieb, Krananlagen); - Angaben zum Trassenverlauf sind durch die Agentur nicht möglich; geprüft wird lediglich das Störverhältnis zu anderen Richtfunkstrecken, nicht der korrekte Trassenverlauf (keine Prüfung der Bebauung anderer Hindernisse, die Richtfunk beeinträchtigen); diese Informationen können nur Betreiber selbst liefern; BNetzA ist nicht ermächtigt, Auskünfte zu Trassenverlauf u. techn. Parametern zu geben (Datenschutz) - Überprüfung des Gebietes wurde in Bezug auf vorhandenen Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken durchgeführt; diese sind für den zugehörigen Bereich u. Landkreis zz. nicht im Betrieb; militärische Anlagen sind hier nicht berücksichtigt, können bei zuständiger Behörde abgefragt werden; - beiliegende Auflistung gibt Auskunft über möglich Betreiber; mögliche vorhandenen Richtfunkstrecken sind noch kein Ausschlusskriterium für hohe Bauten; hier ist die frühzeitige Beteiligung des Betreibers erforderlich um mögliche Beeinträchtigungen prüfen zu können; - Richtfunkstrecken entwickeln sich schnell weiter entsprechende Informationen sind schnell veraltet, Auskunft gilt nur für Datum der Stellungnahme - Hinweis auf weiteren Sachverhalt: Telekommunikationsgesetz (TKG) sieht für Anlagen mit öffentlichem Zweck unentgeltliches Wegerecht vor; vorhandenen B-Pläne können für Betreiber von Interesse sein um eigene Planungen durchzuführen; frühzeitige Beteiligung kann hinsichtlich der Erstellung von Infrastruktur von Vorteil sein; Betreiber haben Versorgungsauftrag und nehmen „öffentliche Belange“ wahr; nicht alle Betreiber öffentlicher Telekommunikationslinien müssen aus hiesiger Sicht beteiligt werden; Empfehlung entsprechende Betreiber (im Landkreis tätig) bzw. Betreiber die eine Absicht zur Errichtung bekundet haben zu beteiligen; - da die Planung ggf. Anlagen des Prüf- u. Messdienstes der BNetzA beeinflussen könnte wurde die Bundesnetzagentur Referat 511 beteiligt; - durch Ref. 511 wird noch untersucht, ob notwendige Schutzabstände zu vorh. Messeinrichtungen der BNetzA 	<p>werden die im Umfeld vorhandenen bzw. geplanten Wohnnutzungen nachhaltig geschützt. Ferner wird eine Regelung der im Hafen zulässigen bzw. nicht zulässigen Nutzungen durchgeführt. Aufgrund der im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen liegt ein einfacher Bebauungsplan vor. Darüber hinaus gehende Regelungen oder Abstimmungen sind im Einzelfall zu prüfen und im Zuge der Baugenehmigungen zu beurteilen. Im Rahmen der Prüfung von Baugesuchen werden entsprechend falls erforderlich, auch mögliche Betreiber von Richtfunkstrecken beteiligt.</p>
--	--	---	---

			eingehalten werden; sollten gesonderte Festsetzungen hier erforderlich sein, da wird in einem gesonderten Schreiben dies mitgeteilt	
4.	Gemeinde Bischberg Schulstr. 16 96120 Bischberg	27.02.2015	- keine Einwände	- Kenntnisnahme
5.	IHK für Oberfranken Bayreuth Bahnhofstr. 25 95444 Bayreuth	04.03.2015	- stehen dem Vorhaben weiterhin positiv gegenüber	- Kenntnisnahme
6.	Regierung von Mittelfranken Promenade 27 91522 Ansbach	05.03.2015	- für die im Plan eingezeichneten nördlichen Flächen eines Bahnanschlusses, ist ein eisenbahnrechtliches Planfeststellungsverfahren durchzuführen; zuständig ist die Reg. v. Mittelfranken; entsprechender Antrag liegt nicht vor; Angabe im Bebauungsplan „In Planfeststellung“ trifft nicht zu	- Im Textteil der Planzeichnung unter B. Nachrichtliche Übernahmen wurde eine redaktionelle Änderung vorgenommen. Die Bezeichnung der dargestellten Flächen wurde in Bahnanlagen (geplant) abgeändert.
7.	Deutsche Telekom Technik GmbH Memmelsdorfer Str. 209a 96052 Bamberg	09.03.2015	- keine Einwände	- Kenntnisnahme
8.	Stadt Bamberg Stadtplanungsamt Abt. Verkehrsplanung	10.03.2015	- der Bebauungsplan setzt ein Geh-, Fahr- u. Leitungsrecht zugunsten der Radfahren und Erschließungsträger in nördlichen Bereich der Rheinstraße fest; stellt Anbindung Hafen und angrenzende Gewerbegebiete nach Gaustadt/Bischberg sicher, ein legales befahre wäre dann möglich; Gaustadter Radverkehr ist durch viel kürzere Anbindung attraktiver angeschlossen; Sachgebiet Verkehrsplanung begrüßt die verbindliche Sicherstellung der Radwegeverbindung	- Kenntnisnahme
9.	Regionaler Planungsverband Oberfranken-West Ludwigstr. 23 96052 Bamberg	11.03.2015	- aus regionalplanerischer Sicht bestehen keine Bedenken	- Kenntnisnahme
10.	Eisenbahn-Bundesamt Eilgutstr. 2 90443 Nürnberg	12.03.2015	- Verweis auf die Stellungnahme vom 02.04.2014; aufgrund der nur geringfügigen Änderung wird ursprüngliche Stellungnahme aufrecht erhalten: - Hinweis auf Berücksichtigung der Planung des Planfeststellungsverfahrens (Ausbaustrecke Nürnberg - Ebensfeld im Planfeststellungsabschnitt 22 Gleis-Anbindung Bamberger Hafen) und Veränderungssperre nach § 19 AEG	- Im Textteil der Planzeichnung unter B. Nachrichtliche Übernahmen wurde eine redaktionelle Änderung vorgenommen. Die Bezeichnung der dargestellten Flächen wurde in Bahnanlagen (geplant) abgeändert. - Im Bebauung werden im Textteil B. Nachrichtliche Übernahmen, die aus dem Plan-feststellungsverfahren zum Hafennordgleis (Aus-baustrecke Nürnberg - Ebensfeld im Planfeststellungsabschnitt 22 Gleis-Anbindung Bamberger Hafen) bekannten Informationen entsprechend dargestellt.

11.	Freiwillige Feuerwehr Bamberg Margaretendamm 40 96052 Bamberg	12.03.2015	<ul style="list-style-type: none"> - Zu dem Bebauungsplanverfahren ist aus Sicht der Feuerwehr zum vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz sowie zur Personenrettung wie folgt Stellung beziehen: 1) Bewertungsgrundlage <ul style="list-style-type: none"> a) Bebauungsplan und Begründung zum Bebauungsplanverfahren vom 21.01.2015 2) Nutzung, bauliche Situation, Brandabschnitte - Bewertung <ul style="list-style-type: none"> a) Gebäude unterschiedlicher Gebäudeklassen b) Sonderbauten 3) Sicherstellung der Personenrettung; Angriffswege Feuerwehr <ul style="list-style-type: none"> a) Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 4 o. 5 werden zur Sicherstellung des zweiten Rettungswegs i. d. R. Hubrettungsgerät der Fw benötigt → geeignete Zufahrten sind vorzusehen (s. Pkt. 4) 4) Zufahrt, Zugänglichkeit und Flächen für die Feuerwehr <ul style="list-style-type: none"> a) Zufahrt zum Gebiet über öffentliche Verkehrsflächen. b) Flächen für Feuerwehr (→ Zufahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen) auf öffentlichen Verkehrsflächen und auf privaten Flächen erforderlich. c) Anforderung an Flächen für die Feuerwehr, sind bezogen auf die einzelnen Bauvorhaben festzulegen. 5) Löschmittelversorgung <ul style="list-style-type: none"> a) Grundsätzlich keine Bewertung im Zuge BPV / FNP, jedoch für Grundschutz ausreichend. b) ausreichende Löschwasserversorgung ist sicherzustellen, ist entsprechend einzuplanen 6) sonstige Anmerkungen <ul style="list-style-type: none"> a) keine 7) Anlagen zu dieser Stellungnahme <ul style="list-style-type: none"> a) keine 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Bebauungsplan Nr. 201 C ist als nicht qualifizierter (einfacher) Bebauungsplan ausgelegt. Hauptziel des Bebauungsplans ist die Lärmkontingentierung des Hafengebietes und der ansässigen bzw. zukünftigen Betriebe. Darüber hinaus gehende Regelungen z. B. die Berücksichtigung der Belange der Feuerwehr (Rettungswegen, Aufstellflächen etc.), sind im Einzelfall zu prüfen und werden im Zuge der spezifischen Baugenehmigungen unter Beteiligung der zuständigen Träger oder Fachstellen beurteilt.
12.	Bundesnetzagentur DLZ 8 München	13.03.2015	<ul style="list-style-type: none"> - für Messstell auf Landratsamt Bamberg besteht aus hiesiger Sicht kein Einwand - Sollten Gebäudehöhen höher als LRA (43 m ü. G.) erreicht oder überschritten werden, wären massive Probleme mit dem funktechnischen Einzugsbereich zu erwarten, da Hafengebiet in der 2 km Schutzzone liegt 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Bebauungsplan Nr. 201 C trägt die primäre Intention in sich, eine Kontingentierung der im Hafengebiet max. möglichen gewerblichen Lärmemissionen vorzunehmen. Dies trägt zum einen der gewerblichen Entwicklung der ansässigen und zukünftigen Hafenbetriebe Rechnung und zum anderen werden die im Umfeld vorhandenen bzw. geplanten Wohnnutzungen nachhaltig geschützt. Ferner wird eine Regelung der im Hafen zulässigen bzw. nicht zulässigen Nutzungen durchgeführt. Aufgrund der im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen liegt ein einfacher Bebauungsplan vor. Darüber hinaus gehende

				Regelungen oder Abstimmungen sind im Einzelfall zu prüfen und im Zuge der Baugenehmigungen zu beurteilen. Im Rahmen der Prüfung von Baugesuchen werden entsprechende falls erforderlich, auch mögliche Betreiber von Richtfunkstrecken beteiligt
13.	Bürgerverein VI. Distrikt Bamberg-Nord St. Otto e.V. Heinrich-Manz-Str. 19 96052 Bamberg	18.03.2015	<ul style="list-style-type: none"> - Bürgerverein sieht den Hafen als wichtigen Infrastrukturbestandteil der Stadt mit seinen vielen Betrieb und Arbeitsplätzen - bislang keine Problem bekannt, lediglich Geruchsbelästigung aus Kläranlage o. Mülldeponie führten zu vereinzelt Klagen - Ausschluss von Wettlokalen, Vergnügungsstätten u. Bordellen wird begrüßt - weitere keine Einwände 	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisnahme - Kenntnisnahme; Die hier eingebrachten Belange bzw. Anregungen sind nicht Gegenstand dieses Bebauungsplanverfahrens. Der genannten Flächen bzw. Nutzungen liegen im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr.201 B vom 29.06.2001. - Kenntnisnahme - Kenntnisnahme
14.	Stadt Bamberg Wirtschaftsförderung	18.03.2015	<ul style="list-style-type: none"> - Bebauungsplanverfahren wird begrüßt; Interessen der Unternehmen und deren Geschäftsbetrieb dürfen nicht eingeschränkt werden 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Bebauungsplan Nr. 201 C trägt die primäre Intention in sich, eine Kontingentierung der im Hafengebiet max. möglichen gewerblichen Lärmemissionen vorzunehmen. Dies trägt zum einen der gewerblichen Entwicklung der ansässigen und zukünftigen Hafenbetriebe Rechnung und zum anderen werden die im Umfeld vorhandenen bzw. geplanten Wohnnutzungen nachhaltig geschützt. Ferner wird eine Regelung der im Hafen zulässigen bzw. nicht zulässigen Nutzungen durchgeführt. Das zugrunde liegende Fachgutachten für die Kontingentierung des Güterverkehrszentrum hat in Bezug auf die Auslegung der zur Verfügung stehenden Kontingentflächen auch die perspektivische und nachhaltige Entwicklung der vorhandenen und zukünftigen Unternehmungen berücksichtigt.
15.	PLEDOC GmbH Schnieringshof 10-14 45329 Essen	19.03.2015	<p>Hier:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ferngasleitung Nr. 1/70 der Ferngas Netzgesellschaft mbH, DN 200, mit Betriebskabel, Bestandsplan 10 bis 12, Schutzstreifenbreite 10m 2. Ferngasleitung Nr. 1/242 der Ferngas Netzgesellschaft mbH, DN 200, mit Betriebskabel, Bestandsplan 10 der LNr. 1/10, Schutzstreifenbreite 8m 3. stillgelegtes Teilstück der Ferngasleitung Nr. 1/70 der Ferngas Netzgesellschaft mbH, DN 200, <p>Interessensvertretung: Open Grid Europe GmbH</p> <ul style="list-style-type: none"> - es wurde festgestellt, dass die näher bezeichnete 	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisnahme - Die Anregung wird berücksichtigt. Die als nachrichtlich übernommene Trasse der Ferngasleitung wird mit den angegebenen Bezeichnung/Kennungen und um das stillgelegte Teilstück in der Planzeichnung ergänzt.

			<p>Ferngasleitung in erforderlichem Umfang dargestellt u. in d. Zeichenerläuterung beschrieben ist; ergänzende liegen Pläne bei um die unzureichende Dokumentation des stillgelegten Teilstücks der LNr. 1/70 im Bereich TF8a zu ergänzen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hinweis auf die Ferngasleitung in der Begründung unter Pkt. 5.4 Versorgungsleitungen u. 8.9 Nachrichtliche Übernahme und Hinweise besteht Einverständnis - im Zuge der Bauleitplanung sollen weiterhin Anregungen u. Hinweise des beiliegenden u. sinngemäß für das FGN-Leitungsnetz geltenden Merkblatts der Open Grid Europe GmbH beachtet und diese im weiteren Verfahren beteiligt werden 	
16.	Staatliches Bauamt Bamberg Abteilung S 3 Sachgebiet S 32	19.03.2015	<ul style="list-style-type: none"> - Bitte um vollumfänglicher Berücksichtigung der Stellungnahme vom 09.04.2014: - 1. Baugrenze überschreitet teilweise Anbauverbotszone und ist anzupassen - 2. geforderte Auflagen sind unter A. Festsetzungen und nicht unter B. Nachrichtliche Übernahmen bzw. C. Hinweise zu übernehmen - 3. Ergebnis Schallschutzberechnung auf Grundlage der Verkehrsdaten der B 26 sowie unter Ziffer 2.5 der ursprünglichen Stellungnahme sind in den Festsetzungen aufzunehmen <p>Stellungnahme vom 09.04.2014</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1) Grundsätzliche Stellungnahme Bauleitplanung tangiert Bundesstraße B 26. Gegen Bauleitplanung bestehen keine Einwände, wenn nachfolgende Punkte beachtet werden: - 2) Beabsichtigte Planungen und Maßnahmen des Staatlichen Bauamtes, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Nachrichtlich wird Auszug zur Erneuerung der Regnitzbrücke über B 26 übermittelt. Geltungsbereich wird nur im Bereich Geh- und Radwegverbindung (korrekt dargestellt) tangiert. - 3) Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen), 	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisnahme, siehe Behandlungsvorschlag weiter unten, dieser wird auch weiterhin aufrecht erhalten - Kenntnisnahme - Kenntnisnahme - Kenntnisnahme

		<p>Angabe der Rechtsgrundlage sowie Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bauverbot <p>Bauverbots- und Baubeschränkungszone sind korrekt dargestellt.</p> <p>Angaben zur Rechtsquelle sind unter A „Festsetzungen und nicht unter B „Nachrichtliche Übernahme“ aufzunehmen.</p> <p>Baugrenzen unterschreiten teilweise Anbauverbotszone und sind anzupassen.</p> <p>Werbeanlagen sind in Anbauverbotszone unzulässig, sind unter nachfolgenden Auflagen möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Die Werbung nur am Ort der Leistung (Betriebsstätte) möglich, isoliert Anlagen oder Werbeträger (Fahrzeuge, Anhänger etc.) sind unzulässig. b) Gestaltungsanforderung an zulässige Werbeanlagen: Ausschluss längerer Blickabwendung an Kfz-Verkehr durch: <ul style="list-style-type: none"> - keine Überdimensionierung - Blendfreiheit 	<ul style="list-style-type: none"> - Im Bebauungsplanentwurf ist im Abschnitt B. Nachrichtliche Übernahmen, ein textlicher/grafischer Hinweis zur Bauverbots- und Baubeschränkungszone der B 26 zu finden. Hier wird auch auf die zugehörige Rechtsnorm = Bundesfernstraßengesetz (FStrG) hingewiesen. Der Hinweis auf eine bestehende Bauverbots- bzw. Baubeschränkungszone unter B. Nachrichtliche Übernahmen entspricht den Rechtsvorschriften und dem Verständnis des § 9 Abs. 6 BauGB. So sind nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffene Festsetzungen, in diesem Falle nach Bundesfernstraßengesetz, nachrichtlich zu übernehmen. - Die in der Anbauverbotszone festgesetzten Baugrenzen umfassen die hier bereits genehmigten und auch mit dem staatlichen Bauamt Bamberg abgestimmten Vorhaben. Die Anbauverbotszone ist hiervon nur minimal betroffen. Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch die Baugrenzen für zukünftige Vorhaben gesichert. Es handelt sich um eine autobahnparallel Bundesstraße, die faktisch nicht mehr dem Fernverkehr dient, so dass eine Abstufung zu erwarten ist. Das die Straße tatsächlich keine Funktion einer Bundesstraße erfüllt, ist in die Abwägung mit einzustellen. Die Tatsache, dass von den bestehenden Produktionsgebäuden nie eine Gefährdung oder Behinderung des Straßenverkehrs ausgegangen ist, unterstreicht, dass der Verlauf der Baugrenze zu keinen bodenrechtlichen Spannungen führt. Dem gegenüber sind die privaten Belange an der Betriebsentwicklung am vorhandenen Standort auf eigenem Grundstück zu gewichten. Zudem ist das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Wirtschaftsunternehmens als Arbeitgeber und Steuerzahler zu beachten. Die festgesetzten Baugrenzen tragen allen Belangen angemessen Rechnung. - Kenntnisnahme - In den Festsetzungskatalog wurde eine Bestimmung
--	--	--	---

			<ul style="list-style-type: none"> - Unbeweglichkeit - in Sekundenbruchteilen erfassbar oder zur nur unterschweligen Wahrnehmung geeignet. c) Die amtliche Beschilderung darf nicht beeinträchtigt werden. d) Häufung von Werbeanlagen ist unzulässig. <p>Entwässerung muss auf den jeweiligen Betriebsgelände erfolgen (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 FStr.G).</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lärmschutz <p>Zur Beurteilung des Schallschutzes im Städtebau wird folgendes mitgeteilt: Straßenbezeichnung B 26 - Zählstelle bei Nr. 6031 9114; Mittlerer stündlicher Verkehr, tags 991 Kfz/h, nachts 172 Kfz/h. LKW-Anteil tags 3,5 %, nachts 4,4 %.</p> <p>Die für die Berechnung erforderlichen Daten über die jeweilige Straßenlängsneigung und den Straßenbelag sind in der Örtlichkeit zu erheben.</p> <p>4) Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der Zuständigkeit des Staatlichen Bauamtes, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p>Auf die von der Straße ausgehenden Emissionen wird hingewiesen. Eventuelle erforderliche Lärmschutzmaßnahmen werden nicht vom Baulastträger der Bundesstraße übernommen (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV)</p>	<p>aufgenommen, dass Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung zulässig sind. Leuchtschilder, Lichtwerbung sowie Werbeanlagen mit wechselndem, bewegtem oder laufendem Licht sind unzulässig. Werbeanlagen zu rein gewerblichen Werbezwecken sind nicht zulässig.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die dem Bebauungsplan zugrundeliegende Lärmbetrachtung (Güterverkehrszentrum (GVZ) Hafen Bamberg, Schalltechnische Bestandserfassung der gewerblichen Emittenten, Untersuchung zum Verkehrslärm auf öffentlichen Straßen und Geräuschkontingentierung im Rahmen der Bauleitplanung, Bericht Nr. 11.5822-b03b, IBAS Ingenieurgesellschaft mbH, Nibelungenstraße 35, 95444 Bayreuth, 17.11.2014) berücksichtigt eine Verkehrsbelastung von 17.481 Kfz/24 h und einen Lkw Anteil von jeweils 5,5 %. Somit gibt das Gutachten eine ausreichende Sicherheit und Berücksichtigung dieses Aspektes. - Lärmschutzmaßnahmen müssen nur bei Neubau oder wesentlicher Änderung vom Baulastträger übernommen werden.
17.	Wasser- und Schifffahrtsamt Nürnberg Marientorgraben 1 90402 Nürnberg	20.03.2015	<ul style="list-style-type: none"> - die in der Stellungnahme vom 11.04.2014 mitgeteilten Punkte gelten weiterhin: - Belange der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) werden berührt. Nachfolgende Auflagen und Bedingungen sind zu berücksichtigen: 1) Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes dürfen keine Zeichen oder Lichter angebracht werden, die mit Schifffahrtszeichen verwechselt oder durch die Schiffsführer auf dem MDK geblendet bzw. behindert werden können (§ 34 Abs. 4 WaStrG). Zur Blendungsbegrenzung wird gefordert, dass im 	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisnahme - Kenntnisnahme

		<p>Einflussbereich des MDK die von einer Leuchte oder Signallicht erzeugte Beleuchtungsstärke in sehr dunkler Umgebung 0,01 lx und in etwas hellerer Umgebung 0,1 lx nicht überschreiten soll. Betreiber von Beleuchtungsanlagen haben diese Anforderungen zu erfüllen und ggs. entsprechende Nachweise zu erbringen.</p> <p>2) Zur schalltechnischen Bestandserfassung der IBAS Ingenieurgesellschaft mbH Bayreuth vom 15.11.2013, Punkt 8.1.1 wird bezüglich der Geräuschemissionen, die vom MDK ausgehen, folgendes ergänzt:</p> <p>a) Fahrzeugzahlen der Schleuse Bamberg nach Verkehrsdaten des WSA: 2000 - 8907 Binnenschiffe 2005 - 8083 Binnenschiffe 2009 - 6279 Binnenschiffe 2010 - 6023 Binnenschiffe 2011 - 4963 Binnenschiffe 2012 - 5932 Binnenschiffe</p> <p>b) Der zulässige Dauerlärmpegel für den Betrieb eines Binnenschiffes beträgt 75 dB (A), gemessen in einem seitlichen Abstand von 25 m von der Bordwand (siehe BinSchUO, Anlage, Anhang II, Teil II, Kapitel 8, § 8.10).</p> <p>c) Nach den bisherigen Betriebsbeobachtungen ist mit jährlich schwankendem Aufkommen von Binnenschiffen zu rechnen. Von einer weiter steigenden Schiffsfrequenz kann aber ausgegangen werden, wobei eine zeitliche Verlagerung auf die Nachtschiffahrt erkennbar ist.</p> <p>d) für den MDK liegt ein rechtsbeständiger Planfeststellungsbeschluss vor. Die auftretenden Geräuschemissionen im Planungsgebiet sind damit als „ortsüblich“ zu qualifizieren.</p> <p>e) Ob und gegebenenfalls welche Auswirkungen die aus Schiffsbetrieb erzeugten Geräuschbelastungen auf die spätere Nutzung/Bebauung einschließlich Lärmkontingentierung haben werden, liegt im Ermessen des Stadtplanungsamtes.</p> <p>3) Zu Punkt 8.1, Art und Maß der Nutzung in der Begründung zum Bebauungsplan im Vorentwurf vom 19.02.14 wird wegen des Nutzungsschwerpunkts Hafen auf die geltende Hafenordnung für den Staatshafen Bamberg vom 07.02.1981 (Mitteilungsblatt - Amtsblatt der Stadt Bamberg vom 20.02.1981, Nr. 4) hingewiesen. Diese regelt für das Hafengebiet das Verhalten und die Nutzungen, ist aber völlig überholt und dringend überarbeitungsbedürftig.</p>	<p>- Das aktuelle Schallgutachten (Güterverkehrszentrum (GVZ) Hafen Bamberg, Schalltechnische Bestandserfassung der gewerblichen Emittenten, Untersuchung zum Verkehrslärm auf öffentlichen Straßen und Geräuschkontingentierung im Rahmen der Bauleitplanung, Bericht Nr. 11.5822-b03b, IBAS Ingenieurgesellschaft mbH, Nibelungenstraße 35, 95444 Bayreuth, 17.11.2014) rechnet mit 6.316 Schiffsbewegungen pro Jahr und liegt somit auf der sicheren Seite, zumal noch ein Zuschlag berücksichtigt wurde. Die Schallemission von Schiffen wurde nach der einschlägigen Studie der Bundesanstalt für Gewässerkunde (ABS AW, 2003) ermittelt und entspricht fachtechnisch dem aktuellen Stand.</p> <p>- Kenntnisnahme</p>
--	--	--	--

			4) Die im Vorentwurf des Bebauungsplans unter B. „Nachrichtliche Übernahmen“ benannten Biotope nach Stadtbiotopkartierung und der Biotope gem. Art. 13d BayNatSchG sollten außerhalb der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans herausgenommen werden.	- Die im Bebauungsplan dargestellten Biotope gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verb. mit Art. 23 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) und auch die Biotope nach Stadtbiotopkartierung 1998 liegen zumindest in Teilbereichen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Zur besseren Verdeutlichung werden diese in ihrer gesamten Ausdehnung übernommen.
18.	Bürgerverein Gaustadt e.V. XI. Distrikt Bamberg Schorkstr. 2 96049 Bamberg	23.03.2015	- 1. Stimmen im Grundsatz zu - 2. Unterstützen bessere Anbindung des Plangebiets an das städtische u. regionale Radwegenetz; An südwestlicher Grenze endet an „offenen Zaunfeld“ stellt sich als unpassierbarer unbefestigter Weg mit vielen großen Schlaglöchern dar; Weg wird von Schulen auch als fußläufige Verbindung zur schulischen Zwecken (Besichtigung Müllverbrennung, Kläranlage etc.) genutzt; wichtige Stadtteilverbindung Gaustadt/Bamberg muss mit Geh-, Fahr-, u. Leitungsrecht gesichert und ausgebaut werden; Umsetzung möglichst bald	- Kenntnisnahme - Der Bebauungsplan schafft die planungsrechtliche Basis mit dem Ziel die wichtige Rad- und Fußwegeverbindung zwischen Gaustadt und dem Hafengebiet zu ermöglichen. Aufgrund der festgesetzten planerischen Grundintension können nun weitere Detailabstimmungen zwischen der Stadt Bamberg und dem Grundstückseigentümer getroffen werden, damit die gesteckten Zielvorgaben umgesetzt werden können.
19.	Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH Garmischer Str. 19 91373 München	23.03.2015	- keine Einwände, da im Planbereich keine Telekommunikationseinrichtungen vorhanden; Neuverlegung ist ebenfalls nicht geplant	- Kenntnisnahme
20.	Stadtwerke Bamberg Energie- und Wasserversorgungs GmbH	23.03.2015	- Stellungnahme Wassergewinnung: Keine Einwände. - Stellungnahme Strom-, Gas- und Wasserversorgung: Die als Straßenverkehrsfläche (Eigentümerweg) gekennzeichneten Straßen: Main-, Lagerhaus- und Regnitzstraße sollten mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Erschließungsträger belastet werden (vorhandene Wasser-, Strom- und Kommunikationsleitungen). - Stellungnahme Straßenbeleuchtung: Grundsätzlich keine Einwände. Hinweis darauf, dass öffentliche Widmung (Begründung 8.3 Verkehrsflächen 4. Absatz) der Main-, Lagerhaus- und Regnitzstraße nach eigenem Rechtsverständnis Kosten für Unterhalt/Verkehrssicherungspflicht (Straßenbeleuchtung, Reinigung und Winterdienst) für Stadt Bamberg verursachen. - Straßenbaulastträger ist aufgrund Art. 9 Abs. 3 des Bayerischen Straßen und Wegegesetzes (BayStrWG) von Verkehrssicherungspflicht ausgenommen.	- Kenntnisnahme - Durch die Festsetzung als Straßenverkehrsfläche (Eigentümerweg) wird dem entsprochen. - Die hier genannten Straßen (Main-, Lagerhaus- und Regnitzstraße) sind nach den Aussagen der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Bamberg vom 25. August 1961 als Eigentümerwege nach den Maßgaben des Art. 53 Abs. 3 BayStrWG unwiderruflich gewidmet. Dies bedeutet, dass diese Straßen von den Grundstückseigentümern in unwiderruflicher Weise einem beschränkten oder unbeschränkten öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt werden und keiner anderen Straßenklasse angehören. Weiter wird unter Art. 55 Abs. 1 - Straßenbaulast für Eigentümerwege -

			<p>Verkehrssicherungspflicht trägt der, der die Forderung zur allgemeinen Benutzung erhebt (Art. 9 Abs. 5 BayStrWG). Straßen sind öffentlich gewidmet. Straßenbeleuchtung wird durch Stadt Bamberg betrieben. StWB sind Betreiber aller Beleuchtungen im Stadtgebiet, sind auch für Änderungen (Kosten trägt Erschließungsträger) zuständig.</p> <p>- Stellungnahme ÖPNV: Keine Bedenken. Hinweis auf Anbindung Hafen über Linie 919 (Anruf-Linie-Taxi) an ÖPNV.</p>	<p>BayStrWG folgendes festgelegt: „Träger der Straßenbaulast für Eigentümerwege sind die Grundstückseigentümer. Die Straßenbaulast beschränkt sich auf die Unterhaltung dieser Wege in dem Umfang, in dem sie bei Inkrafttreten dieses Gesetzes oder bei ihrer Errichtung für den Verkehr bestimmt waren, sofern nicht weitergehende öffentlich-rechtliche Verpflichtungen bestehen.“ In Art 9. Abs. 3 wird zwar das Schneeräumen, das Streuen bei Schnee- oder Eisglätte, die Reinigung und die Beleuchtung ausgenommen, allerdings wird im zweiten Halbsatz genannt: „Die Träger der Straßenbaulast sollen jedoch, unbeschadet der Verkehrssicherungspflicht oder der Verpflichtung Dritter, die Straßen bei Schnee und Eisglätte räumen und streuen.“ Demzufolge liegt die Verantwortung bei den Eigentümern, sprich der Hafenverwaltung. Da die Stadtwerke Bamberg aufgrund ihrer Selbstverpflichtung alle Beleuchtungen im Stadtgebiet betreiben, sind sie auch für den Unterhalt der Anlagen zuständig. Weitere Verpflichtungen der Stadt Bamberg zum Unterhalt der genannten Straßen können in diesem Zusammenhang nicht erkannt werden.</p> <p>- Kenntnisnahme</p>
21.	<p>Regierung von Oberfranken Sachgebiet 24 Ludwigstr. 20 95444 Bayreuth</p>	23.03.2015	<p>- gegen Bauleitplanung werden aus Sicht d. Raumordnung u. Landesplanung keine Einwände erhoben, aus immissionsfachlicher Sicht wird auf die vorgebrachten Einwände u. Anmerkung im Rahmen der Stellungnahme vom 29.04.2014 verwiesen:</p> <p>- Gegen die Bauleitplanung werden keine Einwände erhoben. Immissionsschutzfachlich ist folgendes zu berücksichtigen: - Äußerungen des Schallgutachtens sind als Abwägungsgrundlage nach § 1 BauGB zu verstehen und mit heranzuziehen. - Da die im Gutachten (Tab. 14) genannten Werte bis zu 8 dB(A) über Orientierungswerte DIN 18005 liegen, müssen gewichtige Gründe für das Zulassen so großer Überschreitungen vorliegen.</p>	<p>- Siehe Behandlungsvorschlag zur Stellungnahme der Reg. v. Ofr. vom 29.04.2014 weiter unten</p> <p>- Kenntnisnahme</p> <p>- Kenntnisnahme</p> <p>- Im konkreten Fall liegt die Situation vor, dass vorhandene gewerbliche bzw. industrielle Nutzungen auf bestehende bzw. geplante Wohnnutzungen treffen (Gemengelagesituation). Dies betrifft im Besonderen die Wohngebiete in Gaustadt und der Mayerschen Gärtnerei. Der Hafetrieb ist bereits durch die vorhandenen</p>

			<ul style="list-style-type: none"> - Ist in Planbegründung zu erläutern. - Solche Abwägungsentscheidung ist in Unterlagen nicht enthalten und nachzuholen und zu dokumentieren. - Darüber hinaus ist zu prüfen, inwieweit reduzierte Emissionswerte (Szenario „Bestandssituation“) in Bestandsschutz genehmigter Anlagen eingreifen. 	<p>schutzwürdigen Nutzungen beschränkt. Bislang wurde dies bereits in den Einzelgenehmigungen berücksichtigt. Die auf der ERBA Insel entstehenden bzw. jetzt schon vorhandenen Nutzungen sind nur aufgrund der gegebenen Einschränkungen des Hafens möglich. Die Gemengelagesituation in Verbindung mit der Prüfung und Bewertung der ansässigen Betriebe erfordert eine Anhebung der Orientierungswerte. Die TA Lärm lässt dabei zu, dass die Immissionsrichtwerte eines zum Wohnen dienenden Gebietes auf einen geeigneten Zwischenwert der für die aneinandergrenzenden Gebietskategorien geltenden Werte erhöht werden können, soweit dies nach der gegenseitigen Pflicht zur Rücksichtnahme geboten ist. Der sich hier ergebende Zwischenwert für die Nachtzeit läge mit 45 dB(A) im Bereich eines Mischgebietes. In begründbaren Fällen/Ausnahmen können diese Werte weiter erhöht werden. Wesentliche Kriterien dafür sind: Die Prägung des Einwirkungsgebiets durch den Umfang der Wohnbebauung einerseits und durch Gewerbe- und Industriebetriebe andererseits, die Ortsüblichkeit eines Geräusches und die Frage, welche der unverträglichen Nutzungen zuerst verwirklicht wurde. Deshalb wurde auch in Abstimmung mit dem Umweltamt der Stadt Bamberg nur für einen begrenzten Bereich auf der ERBA-Insel ein Zwischenwert von 47,5 dB(A) nachts als verträglich angesehen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Begründung zum Bebauungsplan wurde entsprechend ergänzt. - Kenntnisnahme - Der Bestandsschutz genehmigter Anlagen wurde im Rahmen des Gutachtens durch die schalltechnische Bestandserfassung der gewerblichen Emittenten berücksichtigt.
22.	Stadt Bamberg Amt für Umwelt-, Brand- und Katastrophenschutz	25.03.2015	<ul style="list-style-type: none"> - Immissionsschutz Unter immissionsschutzfachlichen Gesichtspunkt sind die Vorgenommenen Änderungen/Ergänzungen in Bezug auf die Lärmkontingentierung mit dem Umweltamt abgestimmt 	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisnahme

			<ul style="list-style-type: none"> - Naturschutz Keine Einwände, bisherige Stellungnahme ist berücksichtigt 	- Kenntnisnahme
23.	Stadt Bamberg Fachbereich 6A/Erschließung	26.03.2015	<ul style="list-style-type: none"> - aus erschließungsbeitragsrechtlicher Sicht ist nichts weiter zu veranlassen 	- Kenntnisnahme
24.	Stadt Hallstadt Mainstr. 2 96103 Hallstadt	24.02.2015 30.03.2015	<ul style="list-style-type: none"> - es wurde um Fristverlängerung bis zum 31.03.2015 gebeten - Stadtrat der Stadt Hallstadt hat am 25.03.2015 folgenden Beschluss gefasst: „Es wird Kenntnis genommen vom Sachverhalt der Verwaltung und von der Aufstellung des einfachen Bebauungsplanes „Nr. 201 C für das Hafengebiet“ der Stadt Bamberg in der Fassung vom 21.01.2015. Der Stadtrat der Stadt Hallstadt stellt fest, dass seine Stellungnahme vom 14.04.2014 nicht berücksichtigt wurde. Aus diesen Gründen wird an dieser Stellungnahme, mit Ausnahme der Einarbeitung des Gutachtens des Büros Dr. Acocella, weiterhin festgehalten. Insbesondere einer Darstellung der Bahnanlagen, welche sich in Planfeststellung befinden sollen, kann nicht zugestimmt werden, weil die Weiterführung dieser Anlagen auf dem Stadtgebiet Hallstadt erfolgen soll. Da diese Anlagen nicht planfestgestellt sind, ist auf eine Darstellung im Bebauungsplan zu verzichten.“ 	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisnahme - Kenntnisnahme - Die geplante Bahnanlage wurde nach den Maßgaben des § 9 Abs. 5 BauGB nachrichtlich übernommen und hat keinen planungsrechtlichen Festsetzungscharakter. Im Textteil der Planzeichnung unter B. Nachrichtliche Übernahmen wurde eine redaktionelle Änderung vorgenommen. Die Bezeichnung der dargestellten Flächen wurde in Bahnanlagen (geplant) abgeändert.